

## U.S. Export-Bestimmungen: ‚Mass Market‘ Verschlüsselungsgüter

Am 25. Juni 2010 veröffentlichte das ‚Bureau of Industry and Security‘ die vor einiger Zeit bereits angekündigten Erleichterungen für den Export und Reexport elektronischer Güter, die Verschlüsselungselemente enthalten und als ‚Mass Market Products‘ zu bezeichnen sind. In einer Presseverlautbarung wurde erklärt, dass mit der neuen Regelung die Nationale Sicherheit der Vereinigten Staaten gestärkt und bürokratische Hemmnisse eingeschränkt würden.

1. Die bürokratischen Hemmnisse beziehen sich auf den so genannten ‚review‘ allenthalben verfügbarer Verschlüsselungsgüter, wie sie in Funktelefonen („Handy“), Haushaltsgeräten u.ä. enthalten sind und bisher bestimmten Kontrollen unterlagen und damit einen ungerechtfertigten Arbeitsaufwand verursachten, der ausschließlich sensitiven Gütern gewidmet werden sollte. Der bisher 30 Tage in Anspruch nehmende technische ‚Review‘, der vor dem Export solcher Güter erforderlich war, entfällt mit diesem Datum für ‚Mass Market Encryption Items‘, d.h. für elektronische Güter mit Verschlüsselungsmerkmalen, wie z.B. Funktelefone, Laptops, Laufwerke etc. Exporteure und Hersteller solcher Verschlüsselungsgüter können diese Produkte jetzt selbst klassifizieren und nach vorheriger *online*-Meldung bei BIS ohne weitere schriftliche Genehmigung exportieren bzw. reexportieren. Lediglich eine jährliche Meldung der Selbstklassifizierungen ist erforderlich. BIS schätzt, dass diese Neuerung die bisher erforderlichen ‚technical Reviews‘ um 70%, und die bisherigen halbjährlichen Pflichtmeldungen bis zu 85 Prozent reduziert.

2. Mit der neuen Regelung wird die Anwendbarkeit der Lizenzausnahme ENC (nach erfolgtem ‚Technical Review‘) auf die meisten Exporte von Verschlüsselungstechnologie ausgedehnt. Außerdem enthalten die revidierten Bestimmungen eine ‚Decontrol Note‘ für Güter, die mit ‚ancillary cryptography‘ ausgestattet sind, (wie Spiele, Roboter, etc.) deren Funktionen sich aber nicht vornehmlich oder hauptsächlich auf Fernmeldetechnik, ‚computing‘, Speicherinformationen, Vernetzung oder Informationssicherheit beziehen, sondern deren kryptografische Funktionalität darauf beschränkt ist, die Hauptfunktionen zu unterstützen. Solche Produkte werden auch nicht – wie es in der Vergangenheit üblich war - in eine 5X992 Position verschoben, sondern sie werden aus der Kategorie 5 Teil 2 entfernt, auch wenn sie andere begrenzt dekontrollierte Kryptografie enthalten (wie

,*authentication, access control or password protection*), erklärt RA Benjamin Flowe aus Washington zu dieser Änderung.

Die Bezeichnung ,*ancillary*' wurde gelöscht, sodass bisher so klassifizierte Güter ab sofort nicht mehr in Kategorie 5, Teil 2 enthalten sind.

Es wird empfohlen, die auf S. 36487 – 88 im *Federal Register* (v. 25. Juni 2010) angegebenen Produktbeispiele zu beachten, anhand derer die bisherige Definition ,*ancillary*' demonstriert wird. Selbstverständlich ist es immer erlaubt oder eventuell sogar empfehlenswert, sich im Zweifelsfall eine Klassifizierung bei BIS einzuholen.

In einer für seine Klienten bestimmten Zusammenfassung der 26 Seiten umfassenden *Federal Register* Veröffentlichung bedauert Mr. Flowe, dass die Vereinfachung der *Encryption* Bestimmungen nicht weiter gegangen sei, als die Kontrollen für ,*ancillary products*' zu reduzieren bzw. aufzuheben. Der Rest bleibe kompliziert, wie eh und je. Allerdings habe BIS Staatssekretär Kevin Wolf angekündigt, dass die Aufhebung der ,*ancillary*' Kontrollen nur ein erster Schritt auf dem Weg der ,*Encryption Reform*' sei. BIS liege bereits eine ,*Proposed Rule*' vor (die allerdings noch den *Interagency Review* durchlaufen müsse), derzufolge die Kontrollen für *Mass Market Encryption* Software, sowie für Lizenzausnahme TSU qualifizierte Software, aufgehoben werden sollen, d.h. den EAR nicht länger unterliegen würden (,*not subject to the EAR*'). Dies betreffe 'publicly available encryption software, integrated circuits with encryption functionality, high speed routers, and other types of restricted encryption products'.

Also ein weiterer Schritt in Richtung ,*Erleichterungen*', mit dem in hoffentlich absehbarer Zeit gerechnet werden darf.

© Marianne Bamberger, EXCONMB München

**Die IFS-Newsletter werden nach bestem Wissen erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.**

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin:**

**Rechtsgültig und rechtsverbindlich sind nur amtlich herausgegebene Texte.**

**Der Nachdruck oder die Vervielfältigung von IFS-Newslettern - auch auszugsweise – ist nur mit schriftlicher Genehmigung der/des Verfasserin/Verfassers und IFS e.V. zulässig.**